

VOLLMACHT

§ 1 Bevollmächtigung

(im Folgenden: Vollmachtgeberin) bevollmächtigt hiermit die **Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG**, Bad Meinberger Str. 1, 32760 Detmold, (im Folgenden: Bevollmächtigte), die Vollmachtgeberin im Rechts- und Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Kommunikation mit den zuständigen Behörden sowie bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und bei Handlungen im Rahmen der Verhandlung, des Abschlusses und der Beendigung von Verträgen, die sich auf die Versorgungsnetze und den Messtellenbetrieb der Vollmachtgeberin beziehen, zu vertreten. Die Vollmachtgeberin ermächtigt die Vollmachtnehmerin als **Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH** aufzutreten.

§ 2 Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht gilt für alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb von örtlichen Versorgungsnetzen, des Messstellenbetriebs und des grundzuständigen Messstellenbetriebs mit sich bringt. Dies sind insbesondere Verträge im Sinne der §§ 3 und 23 ff. der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bzw. der §§ 3 und 25 ff. der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), d.h. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge (auch außerhalb der Niederspannung und des Niederdrucks), sowie Netznutzungsverträge, Lieferantenrahmenverträge bzw. Ausspeiserahmenverträge und die „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ (KoV). Von der Bevollmächtigung umfasst sind auch der Abschluss von Einspeiseverträgen, Verträgen betreffend die für den Netzbetrieb notwendige Beschaffung von Energie (z.B. Netzverluste, Notstrom, Mehr- oder Mindermengen) und Verträgen zur Abwicklung der aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur MaBiS, WiM, GABI- und GeLi-Gas sowie GPKE resultierenden Prozesse. Dasselbe gilt für den Abschluss von jeglichen Messstellenverträgen, die im Zuge der Umsetzung des Messtellenbetriebsgesetzes (MsbG) erforderlich sind.

§ 3 Erlöschen der Vollmacht

Die Vollmacht erlischt mit Widerruf der Vollmachtgeberin, d.h. mit Erklärung gegenüber dem Vertragspartner bzw. Kraftloserklärung der vorliegenden Vollmachtsurkunde. Bei Erlöschen der Vollmacht hat die Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde an die Vollmachtgeberin zurückzugeben.


.....

Vollmachtgeberin
Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH
Hans-Hermann Staasmeier
-Geschäftsführung-

Vlotho, den 23.04.2018